

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 19.08.2016

### **Freies WLAN in Niedersachsen: Freifunk unterstützen, Bürgernetze ausbauen!**

**Beschluss** des Landtages vom 08.03.2016 - Drs. 17/5333

Der Landtag stellt fest, dass offene Bürgernetze große Potenziale für den Ausbau des freien Zugangs zum Internet bieten. Einen wesentlichen Beitrag hierfür leistet die Freifunk-Bewegung, in der sich auch in Niedersachsen viele Menschen engagieren.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich weiterhin auf Bundes- und europäischer Ebene für die Herstellung von Rechtssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber von offenen WLAN-Netzen und deren Freistellung von der sogenannten Störerhaftung einzusetzen; so wie dies bereits für ISPs (Internet Service Provider) gilt,
2. die Kommunen in Niedersachsen in geeigneter Weise über die Möglichkeiten des Freifunks als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements zu informieren und für gute Rahmenbedingungen beim Ausbau des Freifunks in Niedersachsen zu werben,
3. Freifunk-Initiativen in den kommenden Jahren auch direkt beim Aufbau einer zukunftsfähigen WLAN-Infrastruktur zu unterstützen; hierfür sollen auch die Einbeziehung von Landesliegenschaften für die Einrichtung von Freifunk-Netzen geprüft und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Besonders unterstützt werden sollen hierbei Initiativen, die den Zugang zu freiem WLAN an Hochschulstandorten und in Einrichtungen zur Flüchtlingsunterbringung ermöglichen,
4. sich weiterhin für den flächendeckenden Breitbandausbau als notwendige infrastrukturelle Grundlage für effektive WLAN-Netze einzusetzen; dies gilt insbesondere für ländliche Räume.

**Antwort** der Landesregierung vom 18.08.2016

Der Einsatz von Funktechnologien wie offenen WLAN-Netzen birgt große wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen für die Entwicklung innovativer Kommunikations- und Informationstechnologien sowie darauf aufbauender Dienste und Services. Gleichzeitig kann der Einsatz solcher Funktechnologien einen wichtigen Beitrag zur Versorgung z. B. von Gewerbegebieten und ländlichen Gemeinden mit breitbandigen Internetzugängen leisten sowie allgemein zur Gewährleistung einer digitalen Basisversorgung der Öffentlichkeit beitragen.

Trotz dieser positiven Effekte findet man in Deutschland, im Unterschied zu den meisten anderen Ländern, immer noch sehr wenige offene WLAN Hotspots. Von den insgesamt in Deutschland verfügbaren rund eine Million öffentlichen Hotspots sind lediglich circa 15 000 wirklich freie und offene Hotspots.

Mit ein Grund für die im internationalen Vergleich wenigen offenen und frei zugänglichen WLAN-Hotspots in Deutschland sind die Rechtsunsicherheit und erheblichen Haftungsrisiken, ausgelöst durch die Inanspruchnahme der Betreiberinnen und Betreiber im Rahmen der sogenannten Störerhaftung. Eine Verbesserung der Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber kann ein wichtiges Signal für den verstärkten Einsatz solcher Funktechnologien sein.

Der Bundesrat hat sich daher im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) dafür ausgesprochen, klare Regeln zu schaffen und Rechtsunsicherheiten für Betreiber zu beseitigen, um damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine größere Verbreitung von WLAN-Hotspots zu schaffen.

Dies vorausgeschickt, wird zu der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Die Kodifikation eines einheitlichen Haftungsregimes für Rechtsverletzungen im Internet ist vorrangig eine europäische Aufgabe. Dies hat auch die Europäische Kommission in ihrer am 09.12.2015 veröffentlichten Mitteilung „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ erkannt und angekündigt, bis Herbst 2016 zu prüfen, inwieweit Änderungen bei der Rechtsdurchsetzung notwendig sind.

Unabhängig davon hat der Bundesrat mit Unterstützung Niedersachsens die in der Vorbemerkung benannte Positionierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat am 02.06.2016 mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des TMG beschlossen, dass auch Anbieter von WLAN-Internetzugängen Zugangsprovider i. S. d. § 8 TMG sind. Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG sind „Diensteanbieter“ im Sinne des TMG alle natürlichen und juristischen Personen, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass auch die Anbieter von WLAN-Internetzugängen ohne jede Einschränkung Diensteanbieter i. S. d. § 8 TMG sind. Dabei ist die Haftung eines Diensteanbieters der reinen Durchleitung unter bestimmten kumulativen, aber abschließenden Voraussetzungen beschränkt. Eine Haftung des Diensteanbieters ist danach grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Anbieter von Diensten der reinen Durchleitung die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Kommunikation nicht auswählt und er die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert. Der Wortlaut der Bestimmungen des Artikels 12 der Richtlinie 2000/31/EG und des § 8 TMG schließt weitere Voraussetzungen oder Prüfpflichten für deren Anwendung ausdrücklich aus.

Zu 2:

Über das Internetportal des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen (b|z|n) und den Newsletter sowie in einzelnen Beratungsterminen hat das b|z|n als Projektträger die Freifunk-WLAN-Förderung bekannt gemacht. An das b|z|n wurden bereits zahlreiche Anfragen von Kommunen adressiert, in denen es insbesondere auch um Fördermittel für die Planung ging, aber auch um Ingenieurbüros, die in der Lage sind, solche Planungen auszuführen. Zudem wird derzeit ein Informationsflyer erstellt.

Zu 3:

Mit dem Projektträger und den Freifunkinitiativen Niedersachsens haben bislang drei Treffen stattgefunden. Das erste Treffen am 22.03.2016 diente der Vorstellung der beabsichtigten Förderung und zur Bedarfsermittlung der benötigten WLAN-Router, die im Rahmen des Projektes beschafft werden sollen. Allerdings konnten sich die Teilnehmer auf keine bestimmte Auswahl von Routern einigen, sodass eine Befragung aller Freifunkinitiativen vom Projektträger erfolgte, um eine Lösung für diese Fragestellung herbeizuführen.

Das zweite Treffen, bei dem den Teilnehmern das Ergebnis der Bedarfsermittlung, das das zur Verfügung stehende Budget weit überschritten hätte, vorgestellt und das weitere Vorgehen diskutiert wurde, fand am 30.05.2016 statt. Vonseiten des Projektträgers wurde daraufhin nach Abstimmung mit der NBank eine beschränkte Ausschreibung zur Beschaffung der WLAN-Router auf den Weg gebracht. Von dem veranschlagten Budget über 43 000 Euro (netto) wurden mit dieser Ausschreibung 30 959 Euro (netto) benötigt, sodass ca. 12 000 Euro (netto) verbleiben. Die Ausschreibung hat ergeben, dass die WLAN-Router deutlich günstiger als geplant beschafft werden konnten. Um die verbliebenen Mittel zweckgemäß einsetzen zu können, wird eine weitere beschränkte Ausschreibung erfolgen.

Das dritte Treffen des Projektträgers mit den Freifunkinitiativen fand am 03.08.2016 statt. Bei diesem Termin wurden die Teilnehmer über das Ausschreibungsergebnis für die WLAN-Router und die Infolyer informiert.

Über eine Bereitstellung freier WLAN-Zugänge im Rahmen ihrer jeweiligen Ressourcen und dienstlichen Notwendigkeiten entscheiden im Einzelfall - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem MF als zentralem Vermögens- und Eigentümervertreter für die (landeseigenen) Landesliegenschaften - grundsätzlich die nutzenden Dienststellen.

Eine Öffnung der „Hochschulnetze“ für die Allgemeinheit ist rechtlich nicht möglich, da Hochschulnetze per Definition ausschließlich der Forschung und der universitären Lehre dienen. Das die Hochschulen verbindende Wissenschaftsnetz ist durchaus ein extrem leistungsfähiges Netz, allerdings durch die im wissenschaftlichen Bereich zu übertragenden Datenmengen bereits stark bis zeitweise sehr stark ausgelastet. Selbst wenn man die zusätzliche Belastung durch für die Allgemeinheit frei zugängliche WLANs an Hochschulen als in Relation zur Leistungsfähigkeit der Netze gering einstufte (was in Anbetracht der hohen Anzahl der potenziellen Nutzer keineswegs der Fall ist), stehen der Öffnung von Hochschulnetzen rechtliche Gründe entgegen. Die Hochschulen betreiben bis auf einzelne Ausnahmen in anderen Bundesländern lediglich die hochschulinternen Campusnetze. Der Zugang zum Weitverkehrsbereich (umgangssprachlich „Wissenschaftsnetz“) und darin inbegriffen der Internetzugang erfolgt über das vom Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) betriebene Deutsche Forschungsnetz (DFN). Der DFN-Verein ist als gemeinnützig aufgrund der Tatsache anerkannt, dass das Forschungsnetz ausschließlich für Zwecke der Forschung und der universitären Lehre genutzt werden darf. Entsprechend restriktiv sind auch die vom DFN-Verein festgelegten Nutzungsregelungen.

Für sämtliche langfristig zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzten Unterkünfte ist geplant, freie WLANs zur Verfügung zu stellen. Dabei soll eine flächendeckende Verfügbarkeit in sämtlichen Unterkunftsgebäuden gewährleistet werden. Damit verbunden ist die Installation einer Vielzahl von Hotspots in den jeweiligen Bereichen und Etagen über verschiedene Gebäude hinweg, je nach Größe des Standortes und der verwendeten Hardware.

Umgesetzt wird diese Vorgabe durch ein vom MI beauftragtes Projekt, welches im April dieses Jahres angelaufen und dessen Beendigung bis zum Ablauf des Jahres geplant ist. Grundlage hierfür ist ein zwischen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und dem MI erarbeitetes Konzept, welches unter Berücksichtigung der jeweiligen standortspezifischen Besonderheiten gemeinsam mit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, dem IT.Niedersachsen und dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen umgesetzt wird.

Da es sich bei dem Aufbau der WLAN-Netze mit Abdeckung der gesamten Unterkunftsgebäude um einen nicht unerheblichen technischen Aufwand handelt, wurde zunächst mit einem Standort begonnen, um die Möglichkeit zu erhalten, hieraus gewonnene Erfahrungen in die Maßnahmen bezüglich der übrigen Standorte einfließen zu lassen. Als erster Standort wurde die Erstaufnahmeeinrichtung Osnabrück ausgewählt, da hier zum relevanten Zeitpunkt ohnehin Baumaßnahmen durchgeführt werden, sodass die notwendigen technischen Installationen kostengünstig und einfach vorzunehmen sein sollten.

In der Erstaufnahmeeinrichtung Osnabrück wurden die Vorarbeiten zur Ermittlung der benötigten Hardware mittlerweile abgeschlossen, und die Beschaffung der Hardware findet aktuell durch IT.Niedersachsen statt. Ferner werden seitens IT.Niedersachsen aktuell die notwendigen Baumaßnahmen (insbesondere Verlegen der notwendigen Kabel) durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen sowie die Maßnahmen zur technischen Umsetzung (z. B. Breitbandanschluss der Liegenschaft aus bestehenden Rahmenverträgen) veranlasst. Vorbehaltlich Verzögerungen im Rahmen dieser Tätigkeiten ist eine Inbetriebnahme des WLAN-Netzwerkes in Osnabrück für Ende September angestrebt.

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich in der Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland und dem Ankunftszentrum Bad Fallingbostal mit den Vorarbeiten zur Ermittlung der jeweiligen Bedarfe an Hardware begonnen.

Zu 4:

Leistungsfähige Breitbandnetze für schnelle Internetzugänge sind eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum. Flächendeckender Breitbandzugang und der Aufbau von Infrastrukturen für die Zukunft sind eine aktuelle und große Herausforderung für das Land Niedersachsen. Aus diesem Grund ist der Breitbandausbau eines der wesentlichen wirtschafts- und strukturpolitischen Vorhaben der Landesregierung.

Ziel der Landesregierung ist es, bis zum Jahr 2020 alle Haushalte in Niedersachsen mit einem Breitbandanschluss für das schnelle Internet zu versorgen. Mit der Einrichtung des Förderschwerpunktes Breitband im Rahmen der Regional- und Strukturpolitik der EU, der Aufstockung der Fördermittel um den Landesanteil der digitalen Dividende II und mit der Schaffung des Kommunalen Breitbanddarlehens bei der NBank hat die Landesregierung neue Rahmenbedingungen geschaffen und eine neue Förderkulisse in Niedersachsen aufgebaut.

Diese wird ergänzt durch das nicht zuletzt auf Betreiben der Länder eingerichtete Bundesbreitbandförderprogramm. Die Breitbandförderprogramme von Bund und Land sind weitest möglich aufeinander abgestimmt. Über Zuschüsse und Kredite werden die Landkreise, Städte und Kommunen gerade in den dünner besiedelten ländlichen Gebieten in die Lage versetzt, den Ausbau des schnellen Internets voranzutreiben.